

Kinderkrippe

Z'Wirbelhus Obermarch



Statuten

1. NAME UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen Verein „Z'Wirbelhus Obermarch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Siebnen, Gemeinde Wangen SZ.
- 1.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. ZWECK

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kinderkrippe in Siebnen SZ.
- 2.2 Diese Kinderkrippe soll Kindern im Alter von 3 Monaten bis 6 Jahren eine qualitativ hochstehende pädagogische Betreuung während des Tages bieten.
- 2.3 Die Kinderkrippe steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglieder des Vereins können werden:
 - Einzelmitglieder (auch Familien)
 - Kollektivmitglieder (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Firmen, Vereine usw.)
 - Gemeinnützige und soziale Institutionen,welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.
- 3.2 Eltern, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden, müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 3.3 Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages und durch die Bestätigung des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann bis zum Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen gestattet.
- 3.5 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1 Alle Mitglieder geniessen das gleiche Stimmrecht.
- 4.2 Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.
- 4.3 Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der jährlich zu bezahlen ist. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 50.--. Ab einem Beitrag von CHF 100.-- gibt es einen Eintrag in der Gönnerliste.
- 4.4 Für Vereinsschulden haften die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer statutarischen Beitragspflichten. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

5. FINANZEN

- 5.1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
- Elternbeiträge
 - Mitgliederbeiträge
 - Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
 - Beiträge von Gönner/innen
 - Subventionen
 - Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

6. VEREINSORGANE

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 7.1.2 Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsident
 - Wahl der Revisoren
 - Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Versammlung
 - Genehmigung des Berichts der Revisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte
 - andere Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt.
- 7.1.3 Mitglieder, die an der Versammlung nicht anwesend sind, können einem anderen Mitglied ihre Stimme delegieren. Die entsprechende Vollmacht muss an der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jedes anwesende Mitglied darf aber höchstens zwei Stimmen haben.

7.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 7.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie muss vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus durch eine schriftliche Mitteilung angekündigt werden.
- 7.2.2 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.

7.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 7.3.1 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 7.3.2 Eine ausserordentliche Versammlung muss durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 7.3.3 Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

7.4 Beschlussfassung

- 7.4.1. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7.4.2 Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.4.3 Der Präsident bzw. die Präsidentin verfügt über eine Stimme und hat den Stichentscheid.

8. VORSTAND

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 3 weiteren durch die Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern, aber aus maximal 12 Personen.
- 8.1.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.1.3 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.
- 8.1.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin.
- 8.1.5 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

8.2 Kompetenzen

- 8.2.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 8.2.2 Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen.
- 8.2.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 8.2.4 Der Vorstand entscheidet in Fragen des Personalwesens (Einstellung und Entlassung). Die Kinderkrippenleitung übt eine beratende Funktion aus.
- 8.2.5 Der Vorstand erlässt das Betriebsreglement für die Kinderkrippe sowie die Taxordnung.
- 8.2.6 Der Vorstand übt die Aufsicht über die Kinderkrippe aus.

8.3 Beschlussfassung

- 8.3.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8.3.2 Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.
- 8.3.3 Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

8.4 Zeichnungsrecht

- 8.4.1 Das Zeichnungsrecht wird von der PräsidentIn oder der VizepräsidentIn zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv ausgeübt.

9. REVISOREN

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Mitgliederversammlung kann eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle einsetzen.
- 9.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes. Sie erstatten darüber sowie über das Vereinsvermögen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- 9.4 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

10. VEREINSAUFLÖSUNG

- 10.1 Die Auflösung des Vereins muss von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 10.2 Nach einer allfälligen Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

11. INKRAFTTRETEN

- 11.1 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Siebnen, 15.November 2017

Die Präsidentin

Monica Frei